

VERORDNUNG

der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakat-Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG-, BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch Gesetz am 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Transparente in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagstellen (Säulen, Tafeln und Flächen) anzubringen.
- (2) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Stadt vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln bereitgestellt, die ausschließlich für diesbezügliche Werbeplakate bestimmt sind.
- (4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, u. ä. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 3

Ausnahmen

Die Stadt Unterschleißheim kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge aller Art, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagflächen (z. B. insbesondere Säulen, Tafeln) anbringt.

§ 5

Beseitigungsanordnungen

Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung und den hierzu beschlossenen Richtlinien stehen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen vom 12. April 2001 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 19. Juli 2002

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

Zeitler

1. Bürgermeister